Bebauungsplan „Erdaushubzwischenlager südlich Steinbruch Kalkofen“

Scoping-Termin 30.11.2022

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung	Zuständig
1	Landratsamt Lörrach für **Fachbereich Straße** 20.12.2022	Wie uns bereits in der Besprechung mitgeteilt wurde, ist die Menge an Erdaushub, welchen Sie zwischenlagern möchten, nur ein Bruchteil dessen, was durch die Fa Schleith bereits über die K 6333 transportiert wird. Würden Sie und hierzu bitte nochmal die ungefähren Zahlen mitteilen zum einen wie viele Tonnen Erdaushub sie zwischenlagern und wie viel Tonnen Material die Fa Schleit jährlich transportiert? Antworten von SCHLEITH GmbH Baugesellschaft am 26.01.2023: In den letzten Jahren haben wir im Steinbruch Minseln inkl. Betonwerk, konstant >100.000,- to pro Jahr verfahren. Folgende Annahme: LKW fährt immer einen Weg leer und einen beladen = 100.000,- to / im Mittel 18,0 to pro LKW (=4-Achser) = 5.555,- x 2 Fahrten => 11.000,- LKW-Bewegungen.	Weitergabe zur weiteren Beachtung an	Amt für Straßen und Tiefbau
		Die zweite Frage: Wieviel zwischengelagert werden soll, müsst Ihr angeben. (m³ x2 = to/15 bis 18 to (=Mittel zwischen drei- und vier-Achser LKW) = Anzahl Anfahrten x 2 = LKW Bewegungen). Welchen Prozentsatz vom Lager VWV >ZO wieder verladen und abtransportiert werden muss, somit welche Summe vom Zwischenlager in den Steinbruch kommt = 0 LKW Bewegungen, kann ich nicht beurteilen. Achtung VWV >20: Ab dem 01-08-2023 gilt die neue Mantelverordnung mit entsprechenden Auswirkungen auf die VwV-Zuordnungen (keine Z-Klassen mehr).	Weitergabe zur weiteren Beachtung an	Amt für Straßen und Tiefbau
		Auf diesem Wege möchten wir Ihnen auch mitteilen, dass sich durch die Inbetriebnahme der Autobahn 98, Abschnitt 4.2, im Dezember 2021 die Verkehrsbedeutung der K6333 von Netzknoten 8412011 bis zur **Anschlussstelle Minseln geändert** hat. Durch die nun vorliegende Verkehrserhebung inkl. dem	Kenntnisnahme und Weitergabe an	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung, Amt f. öff.Ord.

		Vergleich der Verkehrsmengen vor und nach Inbetriebnahme der o.g. Anschlussstelle werden wir am Regierungspräsidium eine Aufstufung der K6333 zu einer **Landesstraße beantragen.**		u. Amt für Straßen u. Tiefbau
2	Landratsamt Lörrach für **Immissionsschutzrecht** 18.01.2023	Für die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers ist eine Baugenehmigung nicht ausreichend. Erforderlich ist eine Anlagengenehmigung nach dem BImSchG. Die Anlagengenehmigung kann erst ausgestellt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG). Dies setzt voraus, dass die Ausweisung als Sondergebiet bereits wirksam ist. Im Vorfeld (wenn abzusehen ist, dass die Ausweisung zeitnah wirksam wird) kann ein Genehmigungsentwurf eingereicht werden und eine Teilprüfung erfolgen. Die Bearbeitungsfrist für das immissionsschutzrechtliche Verfahren beginnt erst zu laufen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Für die Realisierung des Vorhabens sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich. Da die Fläche derzeit dem Regelungsregime der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung für den Steinbruch unterliegt (Lagerfläche bis Ende 2023, danach Rekultivierungsfläche), müsste diese zunächst im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens aus der Steinbruchgenehmigung „herausgelöst“ werden. Der entsprechende Antrag ist durch die Firma Schleith als Anlagenbetreiber zu stellen. Nach erteilter Änderungsgenehmigung steht die Fläche aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für das Vorhaben des Zwischenlagers zur Verfügung. In einem zweiten Schritt ist ein immissionsschutzrechtlicher Antrag auf Erteilung einer Anlagengenehmigung erforderlich, da es sich bei dem Zwischenlager um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV handelt. Dabei sind alle Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen (vgl. § Abs. 1 BImSchG). Es gilt für die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Auszug Anlage 1 der 4. BImSchV	Weitergabe zur weiteren Beachtung an	Amt für Straßen und Tiefbau

8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämmme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei				
8.12.1	gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von				
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G	E		
8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen	V			
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V			

Dabei ist zu beachten, dass dioxinhaltiger Bodenaushub ab einer Konzentration von 15.000 ng/kg als gefährlicher Abfall bewertet wird (s. Vollzugshinweise Spiegeleinträge bzw. POP-Verordnung). Dies bedeutet, dass ab 50t gefährlichem Abfall die Zuständigkeit bei RP Freiburg liegt.
Zeitweilige Lagerung bedeutet hier, dass der Aushub nicht länger als ein Jahr gelagert werden darf. Es ist daher sicherzustellen, dass die Annahme und der Abtransport in einem Betriebstagebuch dokumentiert werden und darauf zu achten ist, dass die Lagerzeit von 12 Monaten nicht überschritten wird. Ansonsten gilt Ziffer 8.14 des Anhangs:

8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit		
8.14.1	einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,	G	E
8.14.2	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,		
8.14.2.1	für andere Abfälle als Inertabfälle	G	E
8.14.2.2	für Inertabfälle		

Falls das Material länger als drei Jahre gelagert werden soll, gilt die Deponieverordnung.

Weiterhin ist zu beachten, dass unbeprobter Aushub zunächst als Z2 Material eingestuft wird. Dies bedeutet, dass die Lagerfläche auch dementsprechend ausgerichtet sein muss. Zu beachten sind dazu die „Vorläufige Hinweise zum Einsatz

		von Baustoffrecycling-Anlagen (RC-Anlagen)“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Insbesondere ist eine überdachte Lagerung mit Schutz vor seitlichem Niederschlagszutritt notwendig. Der Aushub der verschiedenen Baustellen ist bis zur Beprobung zwingend getrennt zu lagern.		
		Eine abschließende Einschätzung kann erst nach Vorlage und Prüfung eines Gutachtens für **Lärm** und **Staub** erfolgen. Diese Gutachten sind einem Antrag zwingend beizulegen.	Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens werden Lärm- und Staubgutachten erstellt	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
		Bauplanungsrechtlich ist die Errichtung und der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen **Anlage nur in einem Industrie- oder Sondergebiet** möglich. **Bei der Ausweisung der Fläche als Sondergebiet sind die Belange der Raumordnung und Landesplanung im Zusammenhang von Waldumwandlung zu berücksichtigen. Das Ref. 21 RPF (Frau Terlouw) ist einzubinden.** Die Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Eine Voraussetzung ist dabei, dass die Ausweisung als Sondergebiet wirksam ist. Vorher (sobald feststeht, dass die Ausweisung als Sondergebiet in absehbarer Zeit wirksam sein wird) kann ein Antragsentwurf eingereicht werden, anhand dessen bereits eine Teilprüfung erfolgen kann.	Ref. 21 wird beteiligt	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
3	Landratsamt Lörrach für **Boden / Grundwasser** 18.01.2023	Aus Sicht des Sachgebiets Boden/Grundwasser bestehen bei Beachtung nachfolgender Punkte keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Zwischenlager: Für das im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich werdenden **Staubgutachten** sind plausible Schadstoffkonzentrationen für das angelieferte Bodenmaterial anzusetzen. Dabei sind auch die im Innenstadtgebiet Rheinfeldens großflächig vorhandenen **PCDD/F.-Konzentrationen im Boden** zu berücksichtigen. Im Vorfeld stehen wir dafür gerne für Abstimmungsgespräche mit der Stadt Rheinfelden bzw. dem beauftragten Gutachterbüro zur Verfügung.	Kenntnisnahme und Weitergabe an das Fachbüro	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
		Im Hinblick auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers vor einer Verlagerung von Schadstoffen ist eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung der	Kenntnisnahme und Weitergabe an das Fachbüro	Amt für Straßen und Tiefbau

		Zwischenlagerfläche zu gewährleisten. Die Planungsdetails sind ggf. mit dem Sachgebiet Wasser / Abwasser abzustimmen.		
		Ab dem 01. August 2023 tritt die sog. Mantelverordnung in Kraft. Diese beinhaltet unter anderem auch die Novellierung des BBodSchV und die Einführung der Ersatzbaustoffverordnung. Damit einhergehend werden neue verwertungsbezogene Beurteilungswerte für Schadstoffbelastungen eingeführt. Die bisherigen Zuordnungswerte nach „VwV Boden“ und „RC Erlass“ werden damit obsolet. Im Hinblick auf den Planungshorizont des Zwischenlagers sind die Antragsunterlagen inkl. des Staubgutachtens auf die entsprechenden neuen Werte auszulegen.	Kenntnisnahme	Amt für Straßen und Tiefbau
4	Landratsamt Lörrach für **Arbeitsschutz** 18.01.2023	Wenn sich kein Personal dauerhaft auf der Fläche des Zwischenlagers aufhält, kann der Arbeitsschutz innerhalb der Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Arbeitnehmer abgearbeitet werden. Sollte vorgesehen werden, dass sich Mitarbeiter dauerhaft auf dem Gelände des Zwischenlagers aufhalten, so wäre ein Arbeitsschutzkonzept auszuarbeiten.	Kenntnisnahme und Weitergabe an das Fachbüro	Amt für Straßen und Tiefbau
5	Landratsamt Lörrach für **Wasser / Abwasser** 18.01.2023	Die Notwendigkeit einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** für die Entwässerung des vorgesehenen Erdaushubzwischenlagers kann nur beim Vorlegen eines **Entwässerungsgesuchs** beurteilt werden. Ein Entwässerungskonzept ist deshalb zu erarbeiten und als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass bei einer **dezentralen Beseitigung** des anfallenden Regenwassers (entweder über eine Versickerung oder eine Einleitung ins Gewässer) eine **Niederschlagswasserbehandlung** benötigt wird. Um Verzögerungen im Genehmigungsprozess zu vermeiden, empfehlen wir eine frühzeitige Abstimmung mit dem LRA Lörrach, FB Umwelt, SG Wasser/Abwasser.	Kenntnisnahme und Weitergabe an das Fachamt und Fachbüro	Amt für Straßen und Tiefbau
6	Landratsamt Lörrach für **Forstrecht** 15.12.2022	Wie bereits im Scopingtermin erläutert ist für das Zwischenlager auf dem Flurstück 3562 der Gemarkung Rheinfelden eine Fläche vorgesehen welche noch in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruch Kalkofens "gefangen" ist. Die BIMSCHG sieht vor, dass die befristet umgewandelte Waldfläche als Lagerfläche in der Größenordnung von 0,6 ha bis zum 31.12.2023 genutzt und bis zum 31.12.2029 rekultiviert und mit dem Stadium einer gesicherten Kultur wiederbewaldet sein muss. **Die Fläche hat somit immer noch einen Waldstatus** nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) i.V.m. § 11 LWaldG inne. Somit muss zuerst ein **Änderungsantrag** der Firma Schleith erfolgen, damit die Waldfläche überhaupt wieder "frei" wird für ein mögliches Erdaushubzwischenlager. Wird die Fläche nicht aus der BIMSCHG entlassen, so treten die Vorgaben der Rekultivierung und Wiederbewaldung der BIMSCH-Genehmigung in Kraft.	Kenntnisnahme Weitergabe an Weitergabe an	 Amt für Straßen und Tiefbau Firma Schleith GmbH

		Die Kosten für die BIMSCH Änderungsgenehmigung (Planunterlagen, etc.) sind zwischen der Stadt Rheinfelden und dem Steinbruchbetreiber auf privatrechtlicher Basis zu regeln. Zudem hat die Firma Schleith beim Scopingtermin zugesichert, dass für den Wegfall der Zwischenlagerfläche keine neue Zwischenlagerfläche benötigen wird. Somit wird sichergestellt, dass keine Waldumwandlungskaskade ausgelöst wird.		
		Wenn dann die BIMSCHG "positiv" geändert wurde, steht die Fläche für das weitere bauplanungsrechtliche Verfahren zur Verfügung, sofern keine Belange der Raumordnung und Landesplanung oder andere öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen. Es wird empfohlen, dieses im Vorfeld mit der **Raumordnungsbehörde -Ref. 21 – am Regierungspräsidium Freiburg – abzuklären**. Auch eine **Alternativenprüfung** muss von Seiten des Vorhabenträgers erfolgt sein und offengelegt werden.	Alternativenprüfung wurde im Vorfeld schon vorgenommen; Im Rahmen der FNP-Änderung werden die Belange der Raumordnung und Landesplanung abgeklärt	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
		Damit der Bebauungsplan oder die Änderung des FNP rechtskräftig werden kann, muss zuerst eine **Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde erteilt** werden. Diese Waldumwandlungserklärung ist eine sonstige Rechtsvorschrift im Sinne des BauGB. Bereits auf Ebene der Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG muss die **forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit der Landesforstverwaltung abgestimmt** und Bestandteil des jeweiligen Umweltberichtes sein. Es wird auf die Handreichung der Landesforstverwaltung vom 18.12.2019 verwiesen, die als Anlage beigefügt ist.	Kenntnisnahme	Stadtgrün- und Umwelt-abteilung
		Da die Stadt Rheinfelden nach dem Landesentwicklungsplan im Verdichtungsraum liegt, sind hier Waldeingriffe mindestens im Verhältnis 1:1 durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei der Antragsstellung ist für die Ersatzaufforstungen auch eine Aufforstungsgenehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde nach § 25 LLG beizulegen. Bei weiteren Eingriffen in umliegende Waldbestände oder in schutzwürdige Waldfunktionen sind neben den Ersatzaufforstungen auch weitere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erforderlich. Bei der Suche nach Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können die örtlichen Revierleiter unterstützen.	Kenntnisnahme	Stadtgrün- und Umwelt-abteilung
		Nach Erteilung der Waldumwandlungserklärung und der Rechtskraft des Bebauungsplanes ist dann noch die tatsächliche Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu beantragen und zu vollziehen.	Kenntnisnahme	Stadtgrün- und Umwelt-abteilung

		Sollte auf der Fläche auch noch ein Gebäude errichtet werden, das dem Aufenthalt vom Personen dient, dann ist auch noch der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO zu beachten. Die Gebäude müssen dann den Waldabstand von min. 30 m einhalten. Dies sollte man ggf. schon jetzt in den Planungsunterlagen bedenken und berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Amt für Straßen und Tiefbau
		Sollte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch **die Steinbruchzufahrt** beinhalten, müsste man prüfen, ob auch diese Fläche - **derzeit „Waldweg**“- dauerhaft oder befristet umgewandelt werden müsste. Bei einer dauerhaften Einrichtung als Zufahrt (Steinbruch lediglich temporäre Nutzung) ist diese dem **öffentlichen Verkehr umzuwidmen**, da sie kein Privatweg nach LWaldG und nicht mehr vornehmlich der forstwirtschaftlichen Nutzung dient	Kenntnisnahme Berücksichtigung im BP-Verfahren; wem gehört das Grundstück Waldweg;	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung Bauverwal-tung und Grundstücks-abteilung
		Darüber hinaus wird durch die Planung auch noch ein **Waldbiotop** tangiert. Hier ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen in den "**Waldbach**" gelangen. Angrenzend befinden sich auch noch weitere Waldbiotope.	Kenntnnisnahme / Umweltbericht Berücksichtigung	Stadtgrün- und Umwelt-abteilung
		Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass die **Ersatzaufforstung** und die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen originäre **Genehmigungsauflagen** des Erdaushubzwischenlagers/BP Verfahrens sind und die dafür aufzubringenden Kosten natürlich vollumfänglich über das Budget für das Zwischenlager/BP finanziert werden müssen.	Kenntnisnahme / Weitergabe an Stadtgrün- und Umweltabteilung sowie Grundstücksabteilung	Amt für Straßen und Tiefbau
7	Ortsvorsteherin Minseln	Aus Sicht der Ortschaft Minseln ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer weiteren Belastung mit Lkw-Verkehr kommt. Es sollte daher ausdrücklich festgehalten werden, dass Transportfahrten nicht durch Minseln geführt werden sollen. Eine solche Verpflichtung gibt es ja bereits auch mit der Firma Schleith.	Kenntnisnahme	Amt für Straßen und Tiefbau
		Das Thema Wasserschutz hat für uns ebenfalls einen hohen Stellenwert, scheint mir aber im weiteren Verfahren auch gut berücksichtigt zu werden.	Kenntnisnahme	Stadtplanung - und

				Klimaschutz-abteilung
8	Ortsvorsteher Karsau **Allgemeine Anmerkung** 20.12.2022	1. Angesichts der durchzuführenden Bauleitplanung und der Aufstellung eines B-Planes wird angeregt, den „Arbeitstitel" abzuändern in: **"Erdaushubzwischenlager südlich Steinbruch Kalkofen".**	Wird übernommen	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
		2. Die sich aus den Bestimmungen des KrWG ergebende Notwendigkeit zur Zwischenlagerung von Erdaushub- und Abbruchmaterial aus Baumaßnahmen der Stadt und/oder eines seiner Eigenbetriebe, das aus Platzgründen weder im Baufeld bzw. unmittelbaren Baustellenbereich gelagert oder nicht wieder eingebaut werden kann, und zur Beprobung und vor der Entsorgung zwischengelagert werden muss, ist ortsverwaltungsseitig und dem Grundsatz nach unstrittig.	Kenntnisnahme	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
		3. Die Freifläche, auf der das EZL eingerichtet und betrieben werden soll, wurde in der PPP beim Scoping-Termin zeichnerisch als sog. „Bereitstellungfläche" (vgl. Abb. 1) dargestellt und weicht von der in den Gemeindewald eingreifenden „Betriebsfläche" (vgl. Abb. 2) ab. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die in der Abb. 1 dargestellte „Bereitstellungsfläche". Abb. 1 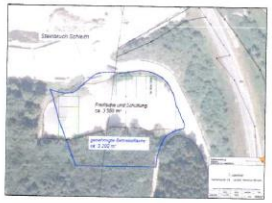 Abb. 2	Kenntnisnahme	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
	Ortsvorsteher Karsau **Wasserrechtliche Anforderungen** 20.12.2022	Wie beim Scoping-Termin bereits ausgeführt, ist die südlich der Ortslage Minseln befindliche Bachschwinde, in der der Dürrenbach auf kurzer Distanz über Ponore in der Gewässersohle versickert und im Karstaquifer weiter fließt und schließlich in den Quelltöpfen der Linsenbachquelle und der Mühlbachquellen beim Schloss Beuggen wieder an die Oberfläche treten, ein für Karstbäche typisches Phänomen. Beide Quellen versorgen unmittelbar die Speisefisch-Zuchtanlagen des ASV Rheinfelden (Eisweiher, Flurstück 950) und des FV Karsau (Flurstück 1233/1).	Kenntnisnahme	Amt für Straßen und Tiefbau

		Die Fläche für das vorgesehene EZL ist daher vor allem auch im Zusammenhang mit dem Dürrenbach-Bachschwinde-System und in diesem Zusammenhang insbesondre auch mit dem Karstwasser-Aquifer zu betrachten. Eine Gefährdung dieser Fischzuchtanlagen durch kontaminiertes Niederschlags- und Sickerwasser aus dem EZL ist durch entsprechende **bauliche Maßnahmen auszuschließen**. Gleiches gilt für den Schutz ober-und unterirdisch verlaufenden Fließgewässer und das Grundwasser.		
		Es ist daher im B-Plan Verfahren sicher zu stellen, dass vom EZL keine schädlichen und/oder gewässerökologisch und fischtoxische Stoffe in den Untergrund und damit in das Karstwasser-Aquifer gelangen können.	Kenntnisnahme und Beachtung im B-Plan-Verfahren	Amt für Straßen und Tiefbau
		Insoweit wird auch angeregt, die beiden **fischzuchttreibenden Vereine**, hilfsweise den Landesfischereiverband frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.	Fischzuchtvereine werden im weiteren Verfahren beteiligt	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
		Nachrichtlich: Es wird darum gebeten, in den weiteren Verfahrensschritten, sowohl den Stadtteilbeirat von Nollingen als auch die Ortschaftsräte von Minseln und Karsau zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung
	Ortsvorsteher Karsau **Immissionsschutz-rechtliche Anforderungen** 20.12.2022	Die Notwenigkeit des beim Scoping-Termin geforderten und zugesagten Lärm- und Staubgutachtens, wird ortsverwaltungsseitig, insbesondere im Hinblick auf die Wohnbevölkerung unterstützt und begrüßt.	Lärm- und Staub-Gutachten werden im weiteren Verfahren beauftragt	Stadtplanung - und Klimaschutz-abteilung

Rheinfelden (Baden), den 04.05.2023
601 / Foglia